

einfach. klar. helvetia.
Ihre Schweizer Versicherung

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
St. Gallen

Es betreut Sie:
Helvetia Versicherungen
Generalagentur Aarau
Mitteldorfstrasse 37
5033 Buchs
T 058 280 33 11

andreas.stoeckli@helvetia.ch

Genossenschaft WVG
Uerkheim Oberdorf
c/o Bruno Lütolf
Hinterhubelstrasse 16
4813 Uerkheim

Ihr Ansprechpartner ist Andreas Stöckli, 125410_043

26. November 2024

Antrag für die Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Antragsnummer 110429-1.628.074.980

Gültigkeit des Antrages bis
Ablauf der Police
Zahlungsart
Fälligkeit der Jahresprämie

26.05.2025
01.01.2030
jährlich
01.01.

Jahresprämie	CHF	560.00
. zuzüglich eidgenössische Stempelabgabe	CHF	28.00
Jahresprämie bei Vertragsabschluss	CHF	588.00

.zuzüglich Jahresprämie für optional vereinbarte Leistungen
(inkl. Abgaben)

CHF

Gesamttotal der Jahresprämie bei Vertragsabschluss

= CHF

Der Vertrag ist auf das Ende des dritten oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündbar.

Services und Zusatzleistungen

Beginn	01.12.2024
Versicherter Betrieb	Hinterhubelstrasse 16, 4813 Uerkheim
Objekt (Risikoprofil)	Versorgungsbetriebe (11010 Wasserwerk, Wasserversorgung)
Beschreibung	Deklarationspflicht: nein
Tarifbedingung	3.2021
Jahresprämie (ohne Prämie für optionale Leistungen)	CHF 0.00

Versichert sind	Leistungsumfang
Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen ¹⁾	2 Fälle pro Versicherungsjahr
Inkassoauskunft im Zusammenhang mit eigenen Forderungen ¹⁾	2 Fälle pro Versicherungsjahr
24-Stunden Hilfe in Notsituationen	inklusive; bis max. 10'000 pro Ereignis
Grobfahrlässig verursachte Schäden	inklusive
Verehensklausele	inklusive
Vorsorge für neue Firmen und Standorte	inklusive

Optionale Leistungen

Aufgrund Ihres Risikoprofils ist der Einschluss der nachfolgenden optionalen Leistungen empfehlenswert. In der Jahresprämie sind sämtliche Abgaben enthalten. Bitte kreuzen Sie die gewünschten Leistungen mit «Ja» oder «Nein» an.

Versichert sind	Leistungsumfang
Vertragsvorlagen (inklusive Beratung) ¹⁾	inklusive
Juristische Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen ¹⁾	2 Fälle pro Versicherungsjahr; bis max. 2'000 pro Fall
Bonitätsauskünfte zu Unternehmen und Privatpersonen	5 Bonitätsauskünfte pro Kalenderjahr
Update-Garantie für Leistungserweiterungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit	inklusive
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	78.50

¹⁾ Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, Tel. +41 (0)62 836 00 57.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen KMU, Ausgabe April 2023

Besondere Bedingungen

- Vertragsvorlagen (inklusive Beratung)
- Bonitätsauskünfte zu Unternehmen und Privatpersonen

Prämienabweichung bei Einschluss von optionalen Leistungen

Die Prämienberechnung basiert auf dem gewählten Deckungsumfang ohne optionale Leistungen. Bei Einschluss von optionalen Leistungen kann sich die Prämie ändern.

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Beginn	01.01.2025
Versicherter Betrieb	Wasserversorgung, Wasserreservoir Sickel / Uerkheim Hinterhubelstrasse 16, 4813 Uerkheim
Objekt (Risikoprofil)	Selbständige Versorgungsbetriebe (09460 Wasserwerk/-versorgungsbetrieb)
Beschreibung	Anzahl versorgte Personen: 13
Tarifbedingung	4.2017
Jahresprämie (ohne Prämie für optionale Leistungen)	CHF 560.00

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
aus der Basisversicherung Selbstbehalt	10'000'000 200	10'000'000 200	
aus Haftpflicht Plus Selbstbehalt	max. 5'000 500, zuzüglich 10%	max. 5'000 500, zuzüglich 10%	max. 5'000 500, zuzüglich 10%

Optionale Leistungen

Aufgrund Ihres Risikoprofils ist der Einschluss der nachfolgenden optionalen Leistungen empfehlenswert. In der Jahresprämie sind sämtliche Abgaben enthalten. Bitte kreuzen Sie die gewünschten Leistungen mit «Ja» oder «Nein» an.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
aus Ansprüchen infolge reiner Vermögensschäden durch Datenschutzverletzungen Selbstbehalt			50'000 200
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	52.90		
aus Ansprüchen infolge reiner Vermögensschäden durch Cyber-Kriminalität Selbstbehalt			50'000 min. 500, zuzüglich 20% vom Rest der versicherten Leistung, max. 50'000
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	52.90		
aus Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen Selbstbehalt	10'000'000 500, zuzüglich 10%	10'000'000 500, zuzüglich 10%	
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	74.30		
aus der erweiterten Deckung für Schäden an übernommenen, gemieteten und bearbeiteten Sachen (ohne Fahrzeuge) Selbstbehalt		50'000 500, zuzüglich 10%	
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	336.00		
aus Ansprüchen im Zusammenhang mit reinen Vermögensschäden infolge strafbarer Handlungen von Vertrauenspersonen sowie betrügerischer Handlungen von Dritten Selbstbehalt			100'000 1'000
Einschluss Ja ☐ Nein ☐	210.00		

Die Versicherungssummen der Basisversicherung für Personen- und Sachschäden sind untereinander sowie mit den Sublimiten der restlichen Leistungen nicht kumulierbar, sondern gelten für die gesamte Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung als Einmalgarantie pro Schadenereignis und als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen KMU, Ausgabe April 2023
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung KMU, Ausgabe Juni 2021
- Zusatzbedingungen, Vermögensschäden infolge strafbarer Handlungen KMU, Ausgabe November 2023

Besondere Bedingungen

- Wasserwerke/-versorgungsbetriebe
- Ausschluss Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)
- Ansprüche infolge reiner Vermögensschäden durch Datenschutzverletzungen
- Ansprüche infolge reiner Vermögensschäden durch Cyber-Kriminalität
- Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen
- Erweiterte Deckung für Schäden an übernommenen, gemieteten und bearbeiteten Sachen (ohne Fahrzeuge)
- Haftpflicht Plus

Fragen der Helvetia

Die Fragen sind nicht zu beantworten, wenn es sich um einen reinen Ersatzantrag (kein Einschluss neuer Branchen) handelt.

Die nachstehenden Fragen beziehen sich auf die beantragten Versicherungen.

1. Hatten oder haben Sie bei einer anderen Versicherungsgesellschaft Versicherungspolice(n) der gleichen Art wie die beantragten Versicherungen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bei welchen Gesellschaften?

1. _____
2. _____
weitere _____

2. Wurden oder werden diese Police(n) ausser Kraft gesetzt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, durch wen wurden oder werden diese Versicherungen ausser Kraft gesetzt?

1. ☐ Gesellschaft ☐ Versicherungsnehmer
2. ☐ Gesellschaft ☐ Versicherungsnehmer
weitere _____

3. Aus welchem Grund wurden oder werden diese Versicherungen aufgehoben?

1. ☐ Schadenfall ☐ Handänderung ☐ Ablauf ☐ Prämienanpassung ☐ Risikowegfall
☐ andere: _____
2. ☐ Schadenfall ☐ Handänderung ☐ Ablauf ☐ Prämienanpassung ☐ Risikowegfall
☐ andere: _____
weitere ☐ Schadenfall ☐ Handänderung ☐ Ablauf ☐ Prämienanpassung ☐ Risikowegfall
☐ andere: _____

4. Hat eine Gesellschaft Anträge von Ihnen abgelehnt oder die Annahme von Anträgen bzw. die Weiterführung Ihrer Versicherungen von erschwerten Bedingungen (Auflagen) abhängig gemacht? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Gesellschaften? Welcher Grund? Welche Auflagen?

1. _____
☐ Schadenfall ☐ Gefahrerhöhung ☐ andere: _____
Auflage: _____
2. _____
☐ Schadenfall ☐ Gefahrerhöhung ☐ andere: _____
Auflage: _____
weitere _____
☐ Schadenfall ☐ Gefahrerhöhung ☐ andere: _____
Auflage: _____

5. Sind in den letzten fünf Jahren Schäden eingetreten, welche die beantragten Versicherungen betreffen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

Jahr	Ursache	Betrag
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Wenn ja, wieviele?

Wichtige Hinweise zum Vertragsabschluss

Datenschutz

Sämtliche personenbezogene Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter "Hinweise zum Datenschutz": www.helvetia.ch/datenschutz.

Einwilligungserklärung

Falls für die Antrags- oder Leistungsprüfung aufgrund des Umfangs des Risikos erforderlich, werden die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Rückversicherer sowie an die Gesellschaften der Helvetia Gruppe, zur Datenbearbeitung übermittelt, unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Die antragstellende Person ermächtigt Helvetia, zu den in den Hinweisen zum Datenschutz genannten Zwecken bei Behörden, anderen Versicherungsgesellschaften und weiteren Dritten sowie ihren Hilfspersonen sachdienliche Auskünfte, Daten und Kopien von Akten über sie einzuholen und in diesem Zusammenhang die erforderlichen Angaben über sie an diese Dritten zu übermitteln. Dementsprechend entbindet die antragstellende Person diese Dritten und Helvetia ausdrücklich von ihrem Amts- oder Berufsgeheimnis oder anderweitigen Geheimhaltungspflichten und ermächtigt diese Dritten, Helvetia die zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Leistungsfallerledigung benötigten Auskünfte zu erteilen und sämtliche relevanten Akten zuzustellen.

Die erhaltenen Daten dürfen von den Gesellschaften der Helvetia Gruppe sowie von deren Partnergesellschaften für die Unterbreitung von bedarfsgerechten Angeboten ihrer Dienstleistungen verwendet werden.

Diese Ermächtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und ohne zeitliche Befristung. Sie kann jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) an Helvetia widerrufen werden. Ein Widerruf wirkt jeweils nur für die Zukunft. Soweit die Ermächtigung für die Vorbereitung oder Durchführung des Vertrags erforderlich ist, ist ein Widerruf nur durch Rückzug des Antrags oder Kündigung des Vertrags gemäss den anwendbaren Bestimmungen möglich. Ein späterer Widerruf kann dazu führen, dass Leistungen nicht erbracht werden können. Helvetia kann Personendaten auch im Widerrufsfall weiterhin bearbeiten, soweit diese Bearbeitung gesetzlich gestattet ist oder überwiegenden Interessen dient.

Bestätigung

Mit Unterzeichnung des Antrags bestätigt die antragstellende Person, sämtliche in diesem Antrag gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet und je ein Exemplar der auf den vorliegenden Versicherungsvertrag anwendbaren Dokumente vor Einreichung dieses Antrages erhalten zu haben:

- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) einschliesslich Kundeninformation inkl. gesetzliche Informationspflichten (Art. 3 VVG);
- Die Zusatzbedingungen (ZB);
- Das Informationsblatt "Vermittlerinformation", sofern der Vertragsabschluss nicht über einen von mir beauftragten Makler/Broker vermittelt wird.

Die antragstellende Person bestätigt weiter, dass sie nach Einsicht in das Antragsformular und in die genannten Vertragsdokumente über Folgendes orientiert ist:

- Die Identität Ihres Versicherers;
- Den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die antragstellende Person kennt insbesondere die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der geschuldeten Prämien, die Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages sowie die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag;
- Die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck, Art der Datensammlung Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten;
- Dass die antragstellende Person verpflichtet ist, Änderungen gegenüber den im Antrag abgegebenen Erklärungen, welche vor dem definitiven Zustandekommen dieser Versicherung bzw. vor Ablauf der Widerrufsfrist eintreten, sofort nachzumelden;
- Dass Mitteilungen von Helvetia, die das Versicherungsverhältnis betreffen, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass Helvetia jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ablehnt.

Die antragstellende Person bestätigt, dass sie von der Einwilligungserklärung, namentlich der Bearbeitung der Personendaten sowie von den Risiken der digitalen Kommunikation Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist und stellt hiermit Antrag auf die oben aufgeführten Versicherungsbausteine. Eine Kopie des vorliegenden Antrages hat die antragstellende Person erhalten.

Ort und Datum:

Unterschrift der antragstellenden
Person:

Unterschrift der beratenden
Person:

Antragsprotokoll

Antrag erstellt am	26.11.2024	durch Cornelia Bill cornelia.bill@helvetia.ch
Antrag letztmals geändert am	26.11.2024	durch Andreas Stöckli andreas.stoeckli@helvetia.ch

Kundendetails zur Unternehmung

Personendaten

Name	Genossenschaft WVG
Namenszusatz 1	Uerkheim Oberdorf
Namenszusatz 2	c/o Bruno Lütolf
Korresp. Sprache	Deutsch
Rechtsform	Genossenschaft
Wirtschaftszweig	Wasserversorgung
Kundenbereich	Unternehmung
Gültig ab	26.11.2024

Wohn-/Geschäftsadresse

	Hinterhubelstrasse 16
	CH-4813 Uerkheim
Gültig ab	26.11.2024

Besondere Bedingungen für Services und Zusatzleistungen

Vertragsvorlagen (inklusive Beratung)

1. Leistungsumfang: Mustervorlagen

Die Versicherten haben über die Webseite www.helvetia.ch/kmu-services Zugang zu Musterverträgen und -dokumenten, welche durch die Coop Rechtsschutz AG zur Verfügung gestellt und aktuell gehalten werden. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.

2. Leistungsumfang: Beratung

Ergeben sich bei der Erstellung des Vertrages oder Dokumentes juristische Fragen, sind Kosten für die Beratung nach Schweizer oder liechtensteinischem Recht durch die Coop Rechtsschutz AG versichert.

Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf drei Beratungen von 30 Minuten. Die Beratungen können telefonisch oder per Email in Anspruch genommen werden.

3. Einschränkungen des Leistungsumfanges

Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.

Die Coop Rechtsschutz AG und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schliessen jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz AG und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Bonitätsauskünfte zu Unternehmen und Privatpersonen

Der Versicherungsnehmer hat über die Webseite www.helvetia.ch/kmu-services Anspruch auf Bonitätsauskünfte zu Unternehmen in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Deutschland und Österreich sowie zu Privatpersonen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.

Besondere Bedingungen für Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Wasserwerke/-versorgungsbetriebe

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der übernommenen bzw. obliegenden Aufgaben des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Wasserwerken/-versorgungsbetrieben sowie aus dem Eigentum und Besitz der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.

2. Erweiterte Deckung für Werkmangelschäden nach Art. 58 OR

Jegliche Schäden durch Wasserleitungsmängel/-brüche gelten als Werkmangel im Sinne von Art. 58 OR.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche

- a) aus Schäden, die auf höhere Gewalt, grobes Selbst- oder Drittverschulden zurückzuführen sind;

- b) aus Schäden an Strassen, Wegen und Plätzen inkl. Gas-, Wasser- und Kabelleitungen sowie Elektrizitätsverteilerkästen durch Wasserleitungsmängel/-brüche; der Ausschluss beschränkt sich auf diejenigen Reparaturkosten, die gleichzeitig mit einer Ermittlung oder Behebung des Schadens an der Leitung anfallen.
- c) aus Schäden wegen Zuwiderhandlung gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften, Genehmigungen oder Bestimmungen;
- d) für Kosten, die durch behördliche Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheitsmassnahmen, Sanierungs- und Anpassungsarbeiten entstehen;
- e) des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Betreiber der Anlage, nicht aber Grundstückseigentümer ist (z.B. Baurecht);
- f) dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die der langfristigen Lagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten dienen (Deponien) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen;
- g) aus Schäden, die nicht auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten zurückzuführen sind (z.B. Ansprüche aus Billigkeit, wegen materieller Enteignung oder aufgrund des Opferhilfegesetzes).

4. Obliegenheiten

Bezugnehmend auf Art. 96 der Gemeinsamen Bestimmungen sind die Versicherten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die geltenden Schutzvorschriften gewissenhaft beachtet werden und dass den allgemeinen oder besonderen Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane ungesäumt Folge geleistet wird. Helvetia ist berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Schutzvorrichtungen des Versicherungsnehmers zu besichtigen.

Ausschluss Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)

Nicht versichert sind in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Ansprüche infolge reiner Vermögensschäden durch Datenschutzverletzungen

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist - in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen. Versichert sind ebenfalls die daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche

- a) im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht, Berichtigung oder Vernichtung von Daten, sofern kein versichertes Ereignis gemäss Abs. 1 hiervor vorliegt;
- b) aus Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- c) im Zusammenhang mit IT- oder Internet-Dienstleistungen für Dritte, wie
 - die Bereitstellung von Speicherkapazität/Webspace (wie Cloud-/Webhosting);
 - die Erbringung von Dienstleistungen über das Internet (wie Online-Shop, Selfservice-Plattformen für Kunden/Lieferanten, Software as a service);
- d) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Missachtung von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften durch einen Versicherten.
- e) für Schäden von Unternehmen, an welchen der Versicherungsnehmer ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse hat, sowie von Personen und Unternehmen, welche ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse am Versicherungsnehmer haben. Betrifft das finanzielle oder wirtschaftliche Interesse eine Beteiligung, so findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn die Beteiligung 50% nicht übersteigt;
- f) aus Schäden, die dem Recht der USA oder Kanada unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden;
- g) im Zusammenhang mit der Organfunktion eines Versicherten (wie Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung einer juristischen Person);

- h) im Zusammenhang mit einer kriminellen Ursache (Cyber-Kriminalität) durch unautorisierten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers (wie Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten von Computerkriminalität).

Ansprüche infolge reiner Vermögensschäden durch Cyber-Kriminalität

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist - in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden

- a) aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen. Versichert sind ebenfalls die daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;
- b) aus Persönlichkeitsverletzungen oder Verletzungen von Urheber- und Markenrechten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen mittels digitaler Medien (wie Internet-Webseiten, Soziale Medien). Versichert sind ebenfalls die daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;
- c) aus der Zweckentfremdung des IT-Systems des Versicherungsnehmers mit
 - einer Beteiligung an einer Denial-of-Service-Attacke (DoS-Attacke) gegen ein Computernetzwerk eines Dritten;
 - einer unabsichtlichen Übertragung von schädlichen digitalen Daten oder Software auf ein Computernetzwerk eines Dritten;

als Folge einer kriminellen Ursache (Cyber-Kriminalität) durch einen unautorisierten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers mittels

- Ausnutzung der technischen System-/Sicherheitsschwächen (wie Umgehung Firewall);
- Installation/Ausführung schädlicher Software (wie Trojaner, Ransomware);
- Installation/Einsatz unautorisierter Hardware (wie Keylogger);
- Ausnutzung der direkten, physischen Zugangsmöglichkeiten (wie verlorener Laptop, Datenträgerdiebstahl).

Sofern für gleichartige Ereignisse eine separate Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz aus der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche

- a) im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht, Berichtigung oder Vernichtung von Daten, sofern kein versichertes Ereignis gemäss Abs. 1 hiavor vorliegt;
- b) aus Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- c) im Zusammenhang mit IT- oder Internet-Dienstleistungen, wie
 - die Bereitstellung von Speicherkapazität/Webspace für Dritte (wie Cloud-/Webhosting);
 - die Erbringung von Dienstleistungen über das Internet (wie Online-Shop, Selfservice-Plattformen für Kunden/Lieferanten, Software as a service);
- d) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Missachtung von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften durch einen Versicherten;
- e) für Schäden von Unternehmen, an welchen der Versicherungsnehmer ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse hat, sowie von Personen und Unternehmen, welche ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse am Versicherungsnehmer haben. Betrifft das finanzielle oder wirtschaftliche Interesse eine Beteiligung, so findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn die Beteiligung 50% nicht übersteigt;
- f) aus Schäden, die dem Recht der USA oder Kanada unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden;
- g) im Zusammenhang mit der Organfunktion eines Versicherten (wie Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung einer juristischen Person).

3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist bezugnehmend auf Art. 96 der Gemeinsamen Bestimmungen verpflichtet, gesetzlich geforderte und der Grösse und Art des Betriebes angemessene Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen.

Neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, ist diese Obliegenheit erfüllt, wenn folgende Mindestanforderungen umgesetzt sind:

- a) Installation aktueller, dem Stand der Technik entsprechender, technischer Schutzmassnahmen wie Firewalls, Virens Scanner, Spam-Filter, Zugriffsschutzprogramme, Netzwerkverschlüsselung, authentifizierte Remote-Zugänge (wie VPN), Web Application Firewall (WAF).

4. Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren (gemäss Art. A1.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) findet die für die vorliegende Zusatzversicherung vereinbarte Sublimite bzw. Selbstbehalt Anwendung.

Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. E5 und E9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen, die im Zeitpunkt des Schadenfalles von einem Versicherten zu Arbeitsverrichtungen/Dienstfahrten für den Versicherungsnehmer verwendet wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst (abschliessende Aufzählung):

- den Schaden am benützten fremden Fahrzeug, sofern keine andere Versicherung dafür leistungspflichtig ist (gemäss Ziff. 3 e hiernach);
- den allfällig vertraglichen Selbstbehalt und/oder Bonusverlust (Mehrprämie) des Fahrzeughalters, aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung (in Abänderung von Art. E19 AVB).

2. Definition

Als Fahrzeuge im Sinne von Ziff. 1 gelten:

- Motorfahräder und Motorräder;
- Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 7'500 kg und nicht mehr als 16 Sitzplätzen;
- Anhänger, Aufbauten sowie fest angebrachte Arbeitsgeräte und Einrichtungen an und in Motorfahrzeugen.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche aus

- a) der Benützung von Fahrzeugen,
- wenn diese im Eigentum der Versicherten sind;
 - wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während des Gebrauchs ausser Kraft war;
 - wenn diese in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzt werden (wie die Benützung ohne gültigen Führerausweis) oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten (wie Fahrten ohne Kontrollschild) verwendet werden;
 - wenn diese für die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken verwendet werden;
 - die Gegenstand eines vom Versicherten abgeschlossenen Mietkauf-, Leasingvertrages sowie eines unbefristeten Mietvertrages sind oder die im Rahmen des Car-Sharings (wie Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden;
- b) Schäden an Fahrzeugen, die Versicherte zur Aufbewahrung (gemäss Art. 472 ff. OR), Bearbeitung (wie Reparatur, Wartung, Umbau) oder zu ähnlichen Zwecken (wie Ausstellung) übernehmen;
- c) Schäden an Fahrzeugen, die auf mangelhaften Unterhalt oder unterlassene Reparatur zurückzuführen sind sowie Schäden im Zusammenhang mit Flüssigkeitssystemen (wie Nichteinfüllen oder nicht richtiges Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeit);
- d) Schäden an Fahrzeugteilen, mit denen Boden unmittelbar bearbeitet wird (wie Schaufel, Egge);
- e) Schäden, für die eine andere Versicherung leistungspflichtig ist (Sachversicherung, technische Versicherung, Motorfahrzeugversicherung oder sonstige Versicherung). Nicht unter diesen Ausschluss fallen Ansprüche aus einem Selbstbehalt und/oder Bonusverlust (Mehrprämie) des Fahrzeughalters;

- f) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in Ziff. 1 hiavor versicherten Schäden (wie Kosten für Ersatzfahrzeuge).

4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz ist in teilweiser Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gültig für Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie der europäischen Union und den restlichen EFTA-Staaten.

Erweiterte Deckung für Schäden an übernommenen, gemieteten und bearbeiteten Sachen (ohne Fahrzeuge)

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist - in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an

- a) Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen hat;
- b) Sachen, die Gegenstand eines vom Versicherten abgeschlossenen befristeten Mietvertrages sind;
- c) Sachen, an welchen ein Versicherter eine unmittelbare Tätigkeit ausübt.

Bei Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch Teile im unmittelbaren angrenzenden Tätigkeitsbereich als unmittelbar bearbeitete Sache. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen.

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind - in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - Ansprüche aus

- a) reiner Vertragserfüllung (z.B. Gewährleistungsansprüche, Nachbesserung);
- b) Schäden an Sachen, die zum Zwecke der Beförderung übernommen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die Gegenstand eines vom Versicherten abgeschlossenen Mietkauf-, Leasing- oder Pachtvertrages sind;
- d) Schäden an Sachen, die in Kommission übernommen wurden und deren Rückgabe an den Kommittenten (Eigentümer) nicht vorgesehen ist;
- e) Schäden an Tieren, Wertgegenständen, Wertpapieren und Geldwerten;
- f) Schäden an Fahrzeugen und Anhängern aller Art sowie an deren Aufbauten und fest angebrachten Arbeitsgeräten;
- g) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;
- h) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in Abs. 1 hiavor versicherten Schäden;
- i) Schäden an Sachen, die bereits anderweitig in vorliegender Police versichert sind.

Haftpflicht Plus

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Ansprüche Dritter, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten geltend gemacht werden und sofern gemäss den übrigen Versicherungsbedingungen dieser Police keine Versicherungsdeckung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei ausschliesslich auf

- a) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit
- b) reine Vermögensschäden aus der Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit obligationenrechtlichen Verträgen mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistungserbringern.

Die Leistungen von Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Die Abwehr unbegründeter Ansprüche ist maximal versichert bis und mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Helvetia übernimmt für den Versicherten die Abwehr unbegründeter Ansprüche grundsätzlich selbst; der Beizug eines externen Rechtsanwalts hat nur nach Rücksprache mit Helvetia zu erfolgen. Die für Helvetia daraus entstehenden Aufwendungen inklusive interner Kosten sind bis maximal der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

2. Wunschhaftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers sind Ansprüche Dritter versichert, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den übrigen Versicherungsbedingungen dieser Police Versicherungsdeckung besteht.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche im Zusammenhang mit Selbstbehalten;
- b) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung;
- c) Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung);
- d) Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden;
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht);
- f) Entschädigungen für Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen;
- g) Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- h) Kosten und Schäden, für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung);
- i) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Dieser Ausschluss gilt nur für die Wunschhaftung gemäss Ziff. 2 hiervor.

4. Versicherungssumme und Selbstbehalt

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Policentextes gilt die Versicherungssumme von CHF 5'000 für ein Ereignis pro Versicherungsjahr. Der Selbstbehalt beträgt CHF 500, zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen.